

# VORANSCHLAG DER STADT WELS

## Rechnungsjahr 2022

## Rechnungsjahr 2023

### 1. Rechtsgrundlagen:

#### **1.1. Statut der Stadt Wels und VRV:**

In Entsprechung der Bestimmungen der §§ 51a, 51b, 52, 52a, 52b und 53 des Statutes für die Stadt Wels 1992 i.d.g.F. hat die Stadt Wels, unabhängig weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag zu erstellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

Die Erstellung des Voranschlages hat nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geregelt werden), VRV, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F., zu erfolgen.

Ziel der VRV 2015 ist eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit. Als wesentlichste Maßnahme ist die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, welches aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht, anzusehen.

Ferner ist der Dienstpostenplan des Magistrates gem. § 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 und gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F. im Zusammenhang mit dem Voranschlag festzustellen.

In den UA 85 sind die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ dargestellt, die insbesondere für die Darstellung und Ermittlung der Maastricht-Kriterien geschaffen wurden. Die Stadt Wels führt das Alten- und Pflegeheim Neustadt seit dem Voranschlag 1998, das Hallenbad seit dem Voranschlag 2000, das Alten- u. Pflegeheim Vogelweide-Laahen seit dem Voranschlag 2009 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Seit dem Voranschlag 2012 wurden das Alten- u. Pflegeheim Noitzmühle und ab dem Voranschlag 2018 das Alten- und Pflegeheim Leopold Spitzer (Projektname: APH Hans Sachs Straße) und der Bereich Abfallwirtschaft als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet. Seit dem Voranschlag 2016 wird aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständiger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit dargestellt.

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2022 und für das Rechnungsjahr 2023 wurde vom Magistrat erarbeitet und vom Finanzreferenten dem Finanz-, Präsidial- und Innenstadtausschuss zur Beratung vorgelegt.

Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.

Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Kundmachung der Auflegung erfolgt fristgerecht durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wels. Schriftlich gegen den Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen „Erinnerungen“ kommt jedoch nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung.

### **1.2. Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen:**

Ergänzend werden „Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages“ durch den Gemeinderat festgelegt, die Bestandteil dieses Voranschlages sind.

## **2. Hebesätze:**

Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sind für nachstehende Gemeindesteuern folgende Hebesätze mit gesonderter Verordnung festgesetzt:

- a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben (A): 500 v.H. des Messbetrages
- b) Grundsteuer von Grundstücken (B): 500 v.H. des Messbetrages

## **3. Zuständigkeit:**

Gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt Wels der Gemeinderat zuständig.

Für diesen Beschluss genügen die normalen Erfordernisse hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 18 Abs. 1 und 2 leg.cit).

#### **4. Beschluss:**

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Stadtsenat möge beschließen:

„Der Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2022 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

„Der Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2023 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2022 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“

„2. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2023 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“